



KANADISCHE CHARTA DER RECHTE UND FREIHEITEN



In der Erwägung, dass Kanada auf Prinzipien gründet, welche die Vorherrschaft Gottes und die Rechtsstaatlichkeit anerkennen:

Gewährleistung von Rechten und Freiheiten

1. Die Kanadische Charta der Rechte und Freiheiten gewährleistet die in ihr verbrieften Rechte und Freiheiten innerhalb nur solcher gesetzlich festgelegter angemessener Schranken, wie sie in einer freien und demokratischen Gesellschaft nachweislich zu rechtfertigen sind.

Grundfreiheiten

2. Jeder hat folgende Grundfreiheiten: (a) die Gewissens- und Religionsfreiheit; (b) die Gedanken, Glaubens-, Meinungs- und Äußerungsfreiheit, wozu auch die Freiheit der Presse und der sonstigen Kommunikationsmedien gehört; (c) das Recht, sich friedlich zu versammeln, und (d) die Vereinigungsfreiheit.

Demokratische Rechte

3. Jeder Bürger Kanadas hat das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Unterhaus und zu den Gesetzgebenden Versammlungen. (1) Die Legislaturperiode des Unterhauses und der Gesetzgebenden Versammlungen endet spätestens fünf Jahre vom Tage der Ausschreibung der allgemeinen Wahl. (2) In Zeiten eines Krieges, einer Invasion oder eines Aufstands oder der Gefahr eines solchen Ereignisses kann die Legislaturperiode des Unterhauses durch Parlamentsbeschluss der Gesetzgebenden Versammlung über die fünf Jahre hinaus verlängert werden, sofern nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Unterhauses oder der Gesetzgebenden Versammlung dagegen stimmen. 5. Das Parlament und jede der Gesetzgebenden Versammlungen muss in je zwölf Monaten mindestens einmal eine Sitzung abhalten.

Freizügigkeitsrechte

6. (1) Jeder Bürger Kanadas hat das Recht, Kanada zu betreten, in Kanada zu bleiben und Kanada zu verlassen. (2) Jeder Bürger Kanadas und jeder zum dauernden Aufenthalt in Kanada Zugelassene hat das Recht, (a) in jede beliebige Provinz zu ziehen und sich dort niederzulassen und (b) sich in jeder beliebigen Provinz seinen Lebensunterhalt zu verdienen. (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Rechte unterliegen (a) allen in einer Provinz bestehenden Gesetzen oder allgemeinen Bräuchen, soweit diese nicht Personen vornehmlich wegen ihres gegenwärtigen oder früheren Aufenthalts in einer Provinz benachteiligen und (b) solchen Gesetzen, die den Anspruch auf Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln von einer bestimmten angemessenen Aufenthaltsdauer abhängig machen. (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 schließen keine Gesetze, Programme oder Maßnahmen aus, die in einer Provinz die Verbesserung der Lebensbedingungen sozial oder wirtschaftlich Benachteiligter zum Gegenstand haben, sofern der Beschäftigungsstand in dieser Provinz unter dem Beschäftigungsstand für Kanada als Ganzes liegt.

Gesetzliche Rechte

7. Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person und das Recht, dass diese ihm nicht entzogen werden, außer im Einklang mit den fundamentalen Rechtsprinzipien. 8. Jeder hat das Recht, vor unangemessener Durchsuchung oder Beschlagnahme sicher zu sein. 9. Jeder hat das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden. 10. Bei Festnahme oder Inhaftierung hat jeder das Recht, (a) umgehend von den Gründen dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt zu werden; (b) sich unverzüglich rechtlichen Beistand zu beschaffen und diesem Weisungen zu erteilen, und davon unterrichtet zu werden, dass er das darf, und (c) die Rechtsgültigkeit der Verhaftung im gerichtlichen Haftprüfungsverfahren überprüfen zu lassen und freigelassen zu werden, wenn sich die Verhaftung als ungesetzlich erweist. 11. Wer einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, (a) ohne unangemessenen Verzug die bestimmte ihm zur Last gelegte Straftat genannt zu bekommen; (b) innerhalb einer angemessenen Frist vor Gericht gestellt zu werden; (c) in dem Verfahren gegen ihn wegen dieser strafbaren Handlung nicht zur Zeugenaussage gezwungen zu werden; (d) als unschuldig betrachtet zu werden, solange er nicht nach dem Gesetz in einem fairen und öffentlichen Verfahren von einem unabhängigen und unparteiischen Gerichtshof für schuldig befunden worden ist; (e) nicht ohne hinreichenden Grund die Freilassung gegen Leistung einer angemessenen Sicherheit verweigert zu bekommen; (f) unter Mitwirkung von Geschworenen abgeurteilt zu werden, wenn die strafbare Handlung mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe bedroht ist, ausgenommen die Fälle von strafbaren Handlungen nach dem Militärstrafrecht, die vor ein Militärstrafgericht kommen; (g) nicht einer Handlung oder Unterlassung für schuldig befunden zu werden, sofern diese Handlung oder Unterlassung nicht zur Zeit ihrer Begehung eine strafbare Handlung nach kanadischem oder internationalem Recht darstellte oder nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen als strafbar angesehen wurde; (h) nach rechtskräftigem Freispruch nicht erneut wegen derselben Straftat vor Gericht gestellt zu werden und nach rechtskräftiger Verurteilung und Bestrafung nicht erneut wegen derselben Straftat vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden; und (i) wenn er der strafbaren Handlung für schuldig befunden wird, die vom Gesetz angedrohte Strafe sich aber in der Zeit zwischen der Begehung der Tat und der Verurteilung des Täters geändert hat, nur die geringere Strafe auferlegt zu bekommen. 12. Jeder hat das Recht, keiner grausamen

und unüblichen Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden. 13. Wer in einem Verfahren als Zeuge aussagt, hat das Recht, dass etwaige von ihm gemachte und ihn selbst belastende Aussagen nicht dazu benutzt werden, ihn in einem anderen Verfahren anzuschuldigen, außer in einem Strafverfahren wegen Meineids oder wegen sich widersprechender Zeuenaussagen. 14. Parteien oder Zeugen in irgendwelchen Verfahren, die die Verhandlungssprache nicht verstehen oder nicht sprechen oder die taub sind, haben Anspruch auf den Beistand eines Dolmetschers.

Recht auf Gleichheit

15. (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und dem Gesetz in gleicher Weise unterworfen und haben Anspruch auf den gleichen Rechtsschutz und die gleichen Rechtsprivilegien ohne Diskriminierung, und insbesondere ohne Diskriminierung wegen ihrer Rasse, ihres nationalen Ursprungs oder ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihres Alters oder einer psychischen oder körperlichen Behinderung. (2) Absatz (1) schließt keine Gesetze, Programme oder Maßnahmen aus, die die Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter Einzelpersonen oder Gruppen zum Gegenstand haben, einschließlich derer, die infolge ihrer Rasse, ihres nationalen Ursprungs oder ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihres Alters oder einer psychischen oder körperlichen Behinderung benachteiligt sind.

Die Amtssprachen Kanadas

16. (1) Englisch und Französisch sind die Amtssprachen Kanadas und genießen Gleichstellung und Gleichberechtigung hinsichtlich ihres Gebrauchs in allen Einrichtungen des Parlaments und der Regierung von Kanada. (2) Englisch und Französisch sind die Amtssprachen von Neubraunschweig und genießen Gleichstellung und Gleichberechtigung hinsichtlich ihres Gebrauchs in allen Einrichtungen der Gesetzgebenden Versammlung und der Regierung von Neubraunschweig. (3) Die Machtvollkommenheit des Parlaments oder einer Gesetzgebenden Versammlung, die Gleichstellung oder den Gebrauch von Englisch und Französisch zu fördern, wird durch diese Charta nicht beschränkt. 16.1 (1) Die englischsprachige Bevölkerung und die französischsprachige Bevölkerung von Neubraunschweig genießen Gleichstellung und Gleichberechtigung, inklusive des Rechts auf Lehranstalten in ihrer eigenen Sprache und auf kulturelle Einrichtungen in ihrer eigenen Sprache, insofern letztere für den Erhalt und die Förderung des betroffenen Bevölkerungsteils notwendig sind. (2) Die Rolle der Gesetzgebenden Versammlung und der Regierung von Neubraunschweig hinsichtlich des Erhalts und der Förderung der in Abschnitt (1) genannten Gleichstellung und Gleichberechtigung wird bestätigt. 17. (1) Jeder hat das Recht, sich in den Debatten und sonstigen Verfahren des Parlaments der englischen oder der französischen Sprache zu bedienen. (2) Jeder hat das Recht, sich in den Debatten und sonstigen Verfahren der Gesetzgebenden Versammlung von Neubraunschweig der englischen oder der französischen Sprache zu bedienen. 18. (1) Die Gesetze, Niederschriften und Protokollbücher des Parlaments sind auf Englisch und Französisch zu drucken und zu veröffentlichen, wobei beider Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. (2) Die Gesetze, Niederschriften und Protokollbücher der Gesetzgebenden Versammlung von Neubraunschweig sind auf Englisch und Französisch zu drucken und zu veröffentlichen, wobei beider Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. 19. (1) An jedem von dem Parlament errichteten Gerichtshof wie beim Verhandeln vor einem solchen und in den

von einem solchen ausgehenden Verfügungen ist jedermann berechtigt, sich entweder der englischen oder der französischen Sprache zu bedienen. (2) An jedem Gerichtshof von Neubraunschweig wie beim Verhandeln vor einem solchen und in den von einem solchen ausgehenden Verfügungen ist jedermann berechtigt, sich entweder der englischen oder der französischen Sprache zu bedienen. 20. (1) Jedes Mitglied der Öffentlichkeit in Kanada hat das Recht, sich mit jeder Haupt- oder Zentralstelle einer Einrichtung des Parlaments oder der Regierung von Kanada in englischer oder französischer Sprache zu verständigen und die dort erhältlichen Dienste in dieser Sprache zu empfangen; das gleiche Recht besteht hinsichtlich jeder anderen Dienststelle einer solchen Einrichtung, sofern (a) bei der Dienststelle ein wesentlicher Bedarf für Verständigung und Dienstleistungen in der betreffenden Sprache vorliegt oder (b) es dem Wesen der Dienststelle entspricht, dass Verständigung und Dienstleistungen auf Englisch wie auf Französisch erhältlich sind. (2) Jedes Mitglied der Öffentlichkeit in Neubraunschweig hat das Recht sich mit jeder Dienststelle einer Einrichtung der Gesetzgebenden Versammlung oder der Regierung von Neubraunschweig in englischer oder französischer Sprache zu verständigen und die dort erhältlichen Dienste in dieser Sprache zu empfangen. 21. Die Bestimmungen der Paragraphen 16 bis 20 lassen die Rechte, Vergünstigungen oder Verpflichtungen hinsichtlich des Englischen und Französischen oder einer der beiden Sprachen, die unter anderen Bestimmungen der Kanadischen Verfassung bestehen oder fortdauern, unberührt. 22. Die Bestimmungen der Paragraphen 16 bis 20 lassen die auf Gesetz oder Gewohnheit beruhenden Rechte oder Vergünstigungen hinsichtlich anderer Sprachen als Englisch oder Französisch, die vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Charta erworben oder genossen worden sind, unberührt.

Recht auf Erziehung in der Sprache der Minderheit

23. (1) Bürger Kanadas, (a) deren zuerst erlernte und noch verstandene Sprache die der englischen oder französischen sprachlichen Minderheit der Provinz, in der sie ihren Wohnsitz haben, ist, oder (b) die ihren Grundschulunterricht in Kanada auf Englisch oder Französisch empfangen haben und in einer Provinz wohnen, wo diese ihre Unterrichtssprache die Sprache der englischen oder französischen sprachlichen Minderheit der Provinz ist, haben das Recht, dass ihre Kinder den Unterricht in Grundschule und höherer Schule in dieser Provinz in derselben Sprache empfangen. (2) Bürger Kanadas, unter deren Kindern eines den Unterricht in Grundschule oder höherer Schule in Kanada auf Englisch oder Französisch empfangen hat oder empfängt, haben das Recht, dass alle ihre Kinder den Unterricht in Grundschule und höherer Schule in ebendieser Sprache empfangen. (3) Das Recht der Bürger Kanadas nach den Absätzen (1) und (2) auf Unterricht für ihre Kinder in Grundschule und höherer Schule in der Sprache der englischen oder französischen sprachlichen Minderheit einer Provinz (a) ist anwendbar, wo in der Provinz die Zahl der Kinder von Bürgern, die dieses Recht besitzen, ausreicht, um die Gewährung von Unterricht in der Minderheitssprache für sie aus öffentlichen Mitteln zu rechtfertigen, und (b) schließt auch das

Recht mit ein, dass den Kindern dieser Unterrichts an aus öffentlichen Mitteln finanzierten minderheitssprachlichen Lehranstalten erteilt wird, wo die Zahl solcher Kinder es rechtfertigt.

Durchsetzung

24. (1) Wessen Rechte oder Freiheiten, wie sie diese Charta gewährleistet, verletzt worden sind, oder wem sie

vorenthalten worden sind, der kann sich an ein zuständiges Gericht wenden, um die von dem Gericht unter den gegebenen Umständen für angebracht und gerecht gehaltene Abhilfe zu erlangen. (2) Wo in Verfahren nach Absatz (1) das Gericht feststellt, dass Beweismaterial unter Verletzung oder Vorenthaltung von in dieser Charta gewährleisteten Rechten oder Freiheiten erlangt worden ist, da ist dieses Beweismaterial auszuschließen, sofern sich ergibt, dass unter Berücksichtigung aller Umstände seine Zulassung in dem Verfahren die Rechtsprechung in Verruf bringen würde.

Allgemeines

25. Die Gewährleistung bestimmter Rechte und Freiheiten in dieser Charta ist nicht so anzusehen, als ob dadurch irgendwelche Eingeborenenrechte, Vertragsrechte oder sonstigen Rechte oder Freiheiten, die den eingeborenen Völkern Kanadas zustehen, beseitigt oder beeinträchtigt würden, darunter (a) die in der Königlichen Proklamation vom 7. Oktober 1763 anerkannten Rechte oder Freiheiten und (b) alle Rechte oder Freiheiten, die etwa von den eingeborenen Völkern Kanadas im Wege der Regelung von Landansprüchen erworben werden. 26. Die Gewährleistung bestimmter Rechte und Freiheiten in dieser Charta ist nicht so anzusehen, als werde damit das Vorhandensein anderer in Kanada bestehender Rechte oder Freiheiten verneint. 27. Diese Charta ist so auszulegen, wie es sich mit der Erhaltung und Stärkung des multikulturellen Erbes der Kanadier verträgt. 28. Keine Bestimmung dieser Charta steht dem entgegen, dass die in ihr genannten Rechte und Freiheiten gleichermaßen männlichen wie weiblichen Personen gewährleistet sind. 29. Die Rechte oder Vergünstigungen, die von oder gemäß der Verfassung von Kanada im Hinblick auf Bekenntnisschulen, Separatschulen oder Schulen für Andersdenkende gewährleistet sind, bleiben unberührt. 30. Wo diese Charta von einer Provinz oder von einer Gesetzgebenden Versammlung oder Legislative einer Provinz spricht, da gelten auch, je nach Lage der Sache, das Yukon-Territorium und die Northwest-Territorien oder deren zuständige gesetzgebende Organe als mit eingeschlossen. 31. Die Bestimmungen dieser Charta haben nicht die Wirkung, dass durch sie die gesetzgebende Gewalt irgendeines Gremiums oder Organs erweitert wird.

Anwendung der Charta

32. (1) Diese Charta findet Anwendung (a) auf das Parlament und die Regierung von Kanada mit Bezug auf alle Angelegenheiten innerhalb der Befugnisse des Parlaments, mit Einschluss aller Angelegenheiten bezüglich des Yukon-Territoriums und der Northwest-Territorien, und (b) auf die Legislative und die Regierung jeder Provinz mit Bezug auf alle Angelegenheiten innerhalb der Befugnisse der Legislative jeder Provinz. (2) Ungeachtet Absatz (1) wird Paragraph 15 erst drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Paragraphen wirksam. 33. (1) Das Parlament von Kanada oder die Legislative einer Provinz darf in einem vom Parlament beziehungsweise von der Legislative erlassenen Gesetz ausdrücklich erklären, dass das Gesetz oder eine Bestimmung darin in Abweichung von dem Paragraphen 2 oder den Paragraphen 7 bis 15 dieser Charta wirksam werden soll. (2) Ein Gesetz oder eine Bestimmung in einem Gesetz, wofür eine Erklärung nach der Vorschrift dieses Paragraphen in Kraft ist, hat die gleiche Wirkung, als wenn die in der Erklärung angegebene Bestimmung dieser Charta nicht bestünde. (3) Eine Erklärung nach Absatz (1) verliert ihre Wirkung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten oder zu einem in der Erklärung selbst angegebenen früheren Zeitpunkt. (4) Das Parlament von Kanada oder die Legislative einer Provinz kann eine Erklärung nach Absatz (1) erneuern. (5) Auf eine Erneuerung nach Absatz (4) findet die Vorschrift des Absatzes (3) Anwendung.

Bezeichnung

34. Dieser Teil der Verfassung kann als die Kanadische Charta der Rechte und Freiheiten bezeichnet werden.

„Wir müssen jetzt die Grundprinzipien, die Grundwerte und Überzeugungen feststellen, die uns als Kanadier zusammenhalten, so dass es über unsere regionalen Bindungen hinaus eine Lebensweise und eine Wertordnung gibt, die uns stolz auf das Land machen, das uns solche Freiheit und solch unermessliche Freude beschert hat.“

P.E. Trudeau 1981